

§ 1491 BGB

- (1) Ein anteilsberechtigter [Abkömmling](#) kann auf seinen Anteil an dem Gesamtgut verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlass des verstorbenen [Ehegatten](#) zuständigen Gericht; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlassgericht soll die Erklärung dem überlebenden [Ehegatten](#) und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen mitteilen.
- (2) Der Verzicht kann auch durch [Vertrag](#) mit dem überlebenden [Ehegatten](#) und den Übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der [Vertrag](#) bedarf der notariellen Beurkundung.
- (3) Steht der [Abkömmling](#) unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft, so ist zu dem Verzicht die Genehmigung des Familiengerichts [erforderlich](#). Bei einem Verzicht durch den Betreuer des Abkömmlings ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts [erforderlich](#).
- (4) Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.